



**Pro-DEENLA**

LEUPHANA  
UNIVERSITÄT LÖNEBURG

Steinbeis-Innovationszentrum  
Logistik und Nachhaltigkeit

# LERNMODUL „EU-BERICHTSPFLICHT“

AUSFÜHRUNGEN FÜR  
AUSBILDER/INNEN



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

Bundesinstitut  
für Berufsbildung **BiBB**  
Forschen  
Beraten  
Zukunft gestalten

# INHALT AUSFÜHRUNGEN FÜR AUSBILDER/INNEN

Einordnung des Lernmoduls	3
Inhalt des Lernmoduls	4
Übersicht über das Lernmodul	6

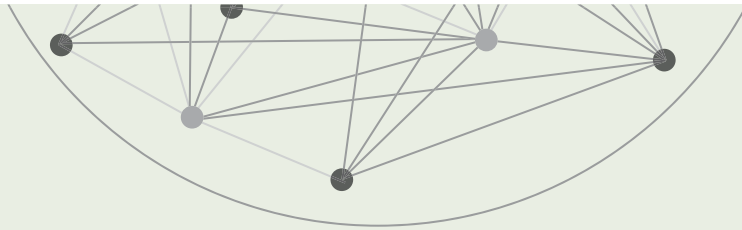


# EINORDNUNG DES LERNMODULS

Die folgenden Lernaufgaben zum Thema „EU-Berichtspflicht zum verantwortungsvollen Wirtschaften“ – auch CSR-Richtlinie genannt – orientieren sich an den Inhalten der Berufsbildposition „Verträge, Haftung und Versicherungen“ des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zum Kaufmann bzw. zur Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung.

Im Rahmen der Berufsbildposition "Verträge, Haftung und Versicherungen" sollen beispielsweise Rechtsgrundlagen des Speditionsvertrages und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu erläutern. Des Weiteren sind Rechtsbeziehungen aus Fracht- und Lagerverträgen sowie Verträgen über logistische Dienstleistungen von den Rechtsbeziehungen aus dem Speditionsvertrag abzugrenzen. Ebenso können branchen- und betriebsübliche allgemeine Geschäftsbedingungen angewendet werden.

In diesem Lernmodul, das zwei Lernaufgaben umfasst, liegt der Fokus auf der EU-Richtlinie 2014/95/EU. Diese fordert die Unternehmen zur Offenlegung ihres Engagements zum verantwortungsvollen Wirtschaften auf. Während die erste Lernaufgabe die EU-Richtlinie auf inhaltlicher Ebene betrachtet, konzentriert sich die zweite Lernaufgabe auf die betrieblichen Anforderungen, die sich aus der EU-Richtlinie ergeben.



# INHALT DES LERNMODULS

Die EU-Richtlinie 2014/95/EU wurde am 22. Oktober 2014 erlassen und wird auch häufig als „CSR-Richtlinie“ bezeichnet. Sie verpflichtet Unternehmen einer bestimmten Größenordnung, ab dem Jahr 2017 zu einem jährlichen Bericht über bestimmte Nachhaltigkeitsthemen.

Die Umsetzung der CSR-Richtlinie soll vor allem zwei Vorteile bringen:

- Durch die Offenlegung von nachhaltigkeitsrelevanten Informationen steigt die Transparenz. (Potentielle) Investoren als auch Interessenten können sich ein detailliertes Bild darüber machen, wie das betreffende Unternehmen mit Nachhaltigkeitsthemen umgeht und welche Strategie es dabei verfolgt.
- Die Unternehmen setzen sich (zwangsläufig) mehr mit Nachhaltigkeitsthemen auseinander. Gerade Unternehmen, die sich bisher nur sehr wenig oder gar nicht mit dem Thema Nachhaltigkeit in ihrer Unternehmensstrategie beschäftigt oder aber nur wenig bis gar nicht darüber berichtet haben, werden in die Pflicht genommen.

Der ab dem Geschäftsjahr 2017 fällige Bericht fordert insbesondere eine Erklärung zu den nichtfinanziellen Aspekten der unternehmerischen Tätigkeiten. Von den Unternehmen wird nun verlangt, zu den folgenden Themen Stellung zu beziehen:

- a) Umweltbelange: Hierunter fallen beispielsweise der Umgang mit Ressourcen, die Nutzung von erneuerbaren Energien, die verursachte Luftverschmutzung oder die ergriffenen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.
- b) Arbeitnehmerbelange: Hier werden unter anderem Angaben zu den vorliegenden Arbeitsbedingungen, der Achtung der Rechte von Arbeitnehmer/innen, der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit sowie zur Kooperation mit Arbeitnehmervertretungen erwartet.
- c) Sozialbelange: Es soll dargestellt werden, inwieweit sich das Unternehmen im Dialog mit Kommunen, Regionen und Anwohnern engagiert.
- d) Menschenrechte: Hier gilt es darzustellen, ob und wie genau sich ein Unternehmen gegen die Verletzung von Menschenrechten einsetzt.
- e) Kampf gegen Korruption: Das Unternehmen soll darlegen, welche (Präventions-) Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung ergriffen werden und welche Prozesse, Systeme und Organisationen unterstützt und gefördert werden.

Ergänzend sind zu jedem der angeführten Punkte die jeweiligen Strategiekonzepte, die angewandten Due Diligence-Prozesse, die Ergebnisse der verfolgten Konzepte, die wesentlichen Risiken sowie wichtige nichtfinanzielle Leistungsindikatoren anzugeben und zu beschreiben. Verfügt ein Unternehmen in einem oder mehreren Punkten über kein Konzept, muss dieses Versäumnis klar erläutert und begründet werden („report or explain“ oder auch „comply or explain“). Die Erklärung soll Bestandteil des (Konzern-) Lageberichts sein, kann aber in begründeten Fällen auch als separater Bericht bis zu sechs Monate nach dem Bilanzstichtag veröffentlicht werden. Eine inhaltliche Prüfung ist vorerst nicht vorgesehen. Stattdessen wird nur das Vorhandensein der Erklärung überprüft, eine inhaltliche Prüfung soll schrittweise eingeführt werden.

Die Erklärung zur Unternehmensführung wird um das Thema Diversität erweitert: Börsennotierte Unternehmen müssen zukünftig ihr Diversitätskonzept bei der Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen detailliert darstellen, verbunden mit einer Beschreibung der Umsetzung des Konzepts sowie der erzielten Ergebnisse.



Abbildung: Inhalt der Erklärung über nichtfinanzielle Aspekte

Quelle: [dqs-cfs.com/Deutsche Gesellschaft für Nachhaltigkeit](https://dqs-cfs.com/Deutsche-Gesellschaft-für-Nachhaltigkeit)

Die CSR-Richtlinie und die mit ihr verbundene Berichtspflicht gelten für kapitalmarktorientierte Gesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die mindestens 500 Arbeitnehmer/innen beschäftigen und zusätzlich eine Bilanzsumme von 20 Mio. Euro oder Umsatzerlöse in Höhe von 40 Millionen Euro erwirtschaften. Abweichend von der EU-Richtlinie nimmt der deutsche Gesetzesentwurf auch haftungsbeschränkte Personengesellschaften und Genossenschaften in die Pflicht. Findet die Offenlegung der nichtfinanziellen Informationen auf Konzernebene statt, entfällt für etwaige Tochtergesellschaften die Berichtspflicht.

Während viele dieser direkt betroffenen Unternehmen und Konzerne auch bisher schon auf freiwilliger Basis Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen und sich dabei an bestehenden Rahmenwerken wie dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) orientieren, erhofft sich die Bundesregierung von der Umsetzung der Richtlinie vor allem auch mehr Transparenz in der gesamten Lieferkette besagter Unternehmen. Dadurch könnten zum Beispiel auch kleine und mittelständische Unternehmen, die als Subunternehmer tätig sind, indirekt zu Betroffenen werden.



Vor dem Hintergrund, dass in vielen Branchen ein erheblicher Teil der Wertschöpfung gar nicht mehr in den Hallen der Hersteller selbst stattfindet, sondern stattdessen von Zulieferern bzw. Dienstleistern erbracht wird, ist es durchaus vorstellbar, dass große Hersteller Teile ihrer Offenlegungspflicht an die jeweils zuständigen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe weitergeben, was in so einem Fall praktisch eine Erweiterung der Richtlinie auf kleine und mittelständische Unternehmen bedeuten kann. Damit wären auch kleine und mittelständische Unternehmen der Transport- und Logistikbranche betroffen. In vielen dieser Betriebe finden Nachhaltigkeitskonzepte und -strategien bisher nur wenig Beachtung, weil deren betriebliche Umsetzung unter Umständen mit einem erheblichen finanziellen und/oder organisatorischen Aufwand verbunden und somit gerade für kleine Unternehmen nur schwer realisierbar ist. Auch wenn bei einer Weiterreichung das Gebot der Verhältnismäßigkeit betont wird, um kleine Unternehmen zu schützen, ist davon auszugehen, dass sich hier eine steigende Sensibilisierung für Nachhaltigkeitsthemen bemerkbar macht.

Wünschenswerte Effekte der Richtlinie sind dann vor allem, dass die innerhalb der Lieferkette beteiligten Unternehmen ihre jeweiligen Konzepte aufeinander abstimmen und dadurch auch kleinen Unternehmen ermöglichen (und sie gleichermaßen motivieren), eine eigene Nachhaltigkeitsstrategie teilnehmend zu entwickeln. Gleichzeitig müssen, bedingt durch die gemeinsame Verantwortung, große Unternehmen ihre Zulieferer bzw. Dienstleister zukünftig sorgfältiger prüfen und auswählen, um die eigene Zielsetzung nicht zu gefährden.

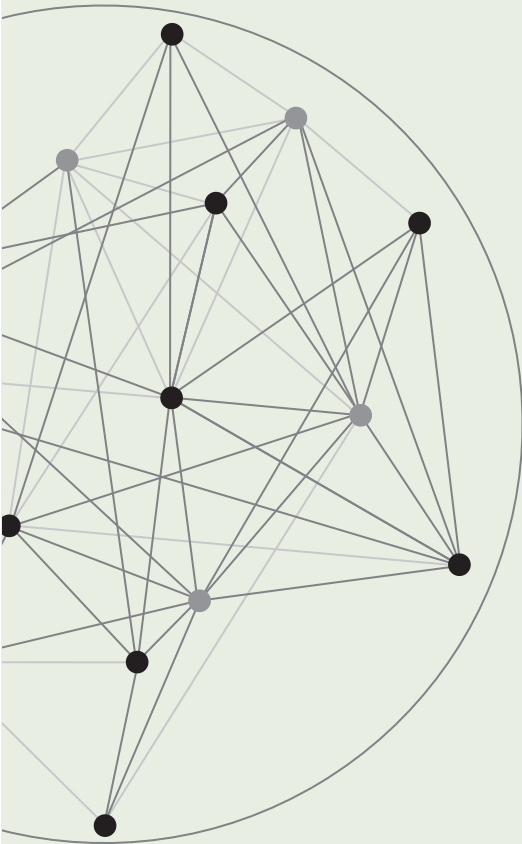
# ÜBERSICHT ÜBER DAS LERNMODUL

<b>Zuordnung zur Ausbildungsordnung:</b>	Verträge, Haftung und Versicherungen
<b>Thema:</b>	EU-Berichtspflicht zum verantwortungsvollen Wirtschaften
<b>Lernaufgabentyp:</b>	Basislernaufgabe und Verknüpfungslernaufgabe
<b>Lernorte:</b>	Arbeitsplatz und Betriebs- bzw. Lernraum
<b>Sozialformen:</b>	Einzelarbeit und Partner- bzw. Gruppenarbeit
<b>Angestrebte Kompetenzförderung:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Auszubildenden analysieren die EU-Richtlinie 2014/95/EU (EU-Berichtspflicht zum verantwortungsvollen Wirtschaften) kritisch-konstruktiv.</li><li>- Die Auszubildenden leiten aus der kritisch-konstruktiven Analyse Anforderungen an den eigenen Betrieb ab.</li></ul>
<b>Kurzbeschreibung und Einordnung:</b>	Die Auszubildenden erarbeiten anhand eines Zeitungsartikels Grundlagen zur EU-Richtlinie 2014/95/EU. Anschließend vertiefen sie diese mit Hilfe einer eigenständigen Internetrecherche. Auf Basis dieser Informationen setzen sich die Auszubildenden mit der Frage auseinander, welche Herausforderungen sich aus der Richtlinie für kleine, mittelständische und große Unternehmen und somit auch für das eigene Unternehmen ergeben. Schließlich diskutieren die Auszubildenden ihre Erkenntnisse untereinander und konzipieren gemeinsam eine betriebsinterne Fortbildung, in der sie über die Richtlinie informieren und die daraus resultierenden Anforderungen an den eigenen Betrieb darlegen.
<b>Inhalte und Aufgaben:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kennenlernen der EU-Richtlinie 2014/95/EU</li><li>- Kritische Auseinandersetzung mit der EU-Richtlinie 2014/95/EU</li><li>- Ableitung von betriebspezifischen Herausforderungen</li><li>- Konzeption einer betriebsinternen Fortbildung</li><li>- Visualisierung und Präsentation der Erarbeitungen</li></ul>
<b>Benötigte Materialien:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- PC mit Internetverbindung</li><li>- ggf. Flipchart-Papier</li><li>- ggf. Flipchart-Marker</li></ul>



LERN-PHASEN	HANDLUNGSABLAUF DER LERNENDEN	ERLÄUTERUNGEN ZU LERNFORMEN UND -TECHNIKEN	ERLÄUTERUNGEN ZU MEDIEN
 <b>IN DER EINSTIEGSPHASE BIETET ES SICH AN, IN EINZELARBEIT ZU LERNEN</b>			
<b>EINSTIEGSPHASE</b>	<p>Bevor sich die Auszubildenden mit den Anforderungen der EU-Richtlinie 2014/95/EU für ihr Unternehmen auseinandersetzen, lesen sie den Zeitungsartikel „Die EU-weite CSR-Berichtspflicht – Fluch oder Segen?“ und bearbeiten anschließend die dazugehörigen Aufgabenstellungen in Einzelarbeit (<u>siehe Material 1</u>)*.</p>	<p>Zur Arbeit mit dem Text werden den Auszubildenden Teilaufgaben gestellt, um ihnen eine strukturierte Analyse zu ermöglichen.</p>	
<b>ANALYSEPHASE</b>	<p>Nachdem sich die Auszubildenden anhand des Zeitungsartikels Grundlagen zur EU-Richtlinie 2014/95/EU erarbeitet haben, vertiefen sie diese in Einzelarbeit.</p>	<p>Für die weiterführende Auseinandersetzung bietet sich eine Internetrecherche an. Hierfür werden den Auszubildenden Tipps gegeben, um möglichst zielführend und umfassend im Internet zu recherchieren.</p>	<p>Zur Recherche benötigen die Auszubildenden einen PC mit einer Internetverbindung.</p>
 <b>IN DER ANALYSE- UND ERARBEITUNGSPHASE UND DER PRÄSENTATION- UND REFLEXIONSPHASE BIETET ES SICH AN, IN PARTNER- BZW. GRUPPENARBEIT ZU LERNEN</b>			
<b>ERARBEITUNGSPHASE</b>	<p>Nachdem sich die Auszubildenden intensiv mit der EU-Richtlinie 2014/95/EU auseinandergesetzt haben, treffen sie sich mit den anderen Auszubildenden ihres Unternehmens, um die individuellen Erkenntnisse zusammenzutragen und kritisch zu diskutieren. Gemeinsam konzipieren sie eine betriebliche Fortbildung, aus der die Anforderungen der Richtlinie an den eigenen Betrieb hervorgehen. Abschließend bereiten sie ihr Konzept visuell auf.</p>	<p>Zur gemeinsamen Diskussion werden den Auszubildenden Teilaufgaben gestellt, um ein Gespräch anzustoßen. Außerdem wird ihnen – vor dem Hintergrund der Ergebnissicherung – die weiterführende Aufgabe zur Konzeption einer betrieblichen Fortbildung gestellt.</p>	<p>Zur gemeinsamen Diskussion bietet sich ein Besprechungsraum an, der mit Flipchart-Papier und -Stiften ausgestattet ist.</p>
<b>PRÄSENTATIONSPHASE</b>	<p>Die Auszubildenden präsentieren ihre Ergebnisse im Rahmen einer betrieblichen Fortbildung.</p>	<p>Die Durchführung einer Fortbildung unterstützt den Praxisbezug des Lernmoduls und hebt die reale Bedeutung der unternehmensinternen Auseinandersetzung mit der EU Richtlinie 2014/95/EU hervor. Außerdem werden die Anforderungen der Richtlinie dadurch unternehmensintern kommuniziert und diskutiert. Hierdurch kann das Reflexionsvermögen der Auszubildenden gefördert werden.</p>	<p>Für die betriebliche Fortbildung benötigen die Auszubildenden einen Besprechungsraum und je nach Präsentationsform weitere Medien, wie zum Beispiel einen Beamer und einen PC.</p>

\* siehe Ausführungen für Auszubildende



## QUELLEN:

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2016):** *Stärkung der unternehmerischen Verantwortung durch neue nichtfinanzielle Berichtspflichten.* Berlin. Online unter: [http://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/09212016\\_CSR-RL.html;jsessionid=27F34E96CB2B93CA05F7E52E735736F7.1\\_cid324](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/09212016_CSR-RL.html;jsessionid=27F34E96CB2B93CA05F7E52E735736F7.1_cid324), Stand: 02.04.2017.

**DQS CFS GmbH/ Deutsche Gesellschaft für Nachhaltigkeit (2016):** *Was die CSR-Berichtspflicht für Sie bedeutet – Teil I: Offenlegung nichtfinanzieller Informationen.* Online unter: <http://dqs-cfs.com/de/2016/04/was-die-csr-berichtspflicht-fuer-sie-bedeutet-teil-i-offenlegung-nichtfinanzieller-informationen>. Stand: 15.07.2017.

**Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (2014):** *RICHTLINIE 2014/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU [...].* (2014). Straßburg.

**Loew, T./Rohde, F. (2013):** *CSR und Nachhaltigkeitsmanagement. Definitionen, Ansätze und organisatorische Umsetzung im Unternehmen.* Berlin: Institute for Sustainability. Onlineressource. Stand: 24.06.2014.

**Michelsen, G. (2010):** *Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung.* Studienbrief, Lüneburg.

**Rat für Nachhaltige Entwicklung (2016):** *Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex. Maßstab für nachhaltiges Wirtschaften. (3. aktualisierte Ausg.).* Berlin: c/o Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH.

**Rat für nachhaltige Entwicklung (2017):** *BUNDESTAG VERABSCHIEDET GESETZ ZUR CSR-BERICHTSPFLICHT.*

Online unter: <https://www.nachhaltigkeitsrat.de/aktuelles/nachhaltigkeitspolitik/detailansicht/artikel/bundestag-verabschiedet-gesetz-zur-csr-berichtspflicht/> Stand: 01.04.2017.

## IMPRESSUM

Leuphana Universität Lüneburg, Arbeitseinheit Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg  
Steinbeis Innovationszentrum Logistik und Nachhaltigkeit (SLN), Dresdener Straße 17, 74889 Sinsheim

**Redaktion:** Prof. Dr. Andreas Fischer, Harald Hantke, Jens-Jochen Roth, Michael Tietz, Jan Pranger, Kristin Senneke

**Gestaltung und Satz:** Anke Sudfeld

**Fotos/Illustrationen:** Fotolia: S. 1+2

## LIZENZHINWEIS

Dieses Lernmodul unterliegt der Creative Commons Lizenz „Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland (CC BY-SA 3.0 DE)“.

Die Lizenz wird erklärt unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de>